Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörden und Naturschutzbehörden

Verfahrens- abschnitt	Form der Zusammenarbeit	GemBek Nr.	Arbeitsgrundlage
Vor Anordnung der Flurbereini- gung	Teilnahme der höheren Naturschutzbehörde an der jährlichen Arbeitsprogrammbesprechung	3.1	GemBek vom 20.06.1977 (LMBI S. 132, LUMBI S. 88) Entwurf des Arbeitspro- grammes
	Beteiligung der Naturschutzbehörden an der agrarstrukturellen Vorplanung	3.2	GemBek vom 21.09.1984 (LMBI S. 114, LUMBI S. 73)
	Gegenseitige Unterrichtung vor Einleitung der Flurbereinigung (§ 5 Abs. 3 FlurbG)	3.4	TK 25 mit notwendigen schriftlichen Erläuterungen
	Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde bei den technischen Vorerhebungen	3.5	Flurkarte M = 1:5 000
	Unterrichtung über wasserwirtschaftliche Planungen		Entwürfe nach REWas
	Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörde bei der Information der Teilnehmer (§ 5 Abs. 1 FlurbG)	3.6	Vorausgehende bedeutsame Arbeitsergebnisse
	Zuleitung des Flurbereinigungsbeschlusses an die untere und die höhere Naturschutzbehörde	3.7	VAF IV Nr. 5.3, vorletzter Absatz
Von der Be- kanntgabe des Anordnungsbe- schlusses bis zur Unanfecht- barkeit des Flurbereini- gungsplanes	Für Maßnahmen im Sinne von § 34 Abs. 1 FlurbG, für die eine behördliche Entscheidung oder eine Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, entscheidet die Flurbereinigungsdirektion über ihre Zustimmung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden.	3.8 (2)	
	Flurbereinigungsdirektion und Naturschutzbehörden übersenden sich gegenseitig Abdruck ihrer Entscheidungen nach Flurbereinigungsrecht bzw. Naturschutzrecht	3.8 (5)	
Neugestal- tungsgrund- sätze	Erstellung der landeskulturellen Unterlagen durch das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur in enger Zusam- menarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde	3.9	Flurkarte M = 1:5 000 mit notwendigen schriftlichen Erläuterungen
	Erarbeitung des landschaftspflegerischen Inhalts der Neugestaltungsgrundsätze in enger Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde	4.	
	Die höhere Naturschutzbehörde		
	 teilt der Flurbereinigungsdirektion die ihre Belange berührenden Erkenntnisse mit und übersendet ihre Unterlagen 	4 (3)	Karte M = 1:5 000 mit schriftlichen Erläuterungen, Kartierungen, Stellungnah- men, Gutachten

• • •

	 erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und äußert sich dabei auch über die Auswirkungen von Nut- zungsänderungen und sonstigen Maßnahmen, 	4 (4)	Landschaftsplanung in der Flurbereinigung Stufe 1 – Entwicklung in der jeweils aktuellen Fassung
	wird zu den Abstimmungsbesprechungen eingela- den.	4 (5)	wie bei 4 (4)
	Die untere und die höhere Naturschutzbehörde erhalten Abdruck der Neugestaltungsgrundsätze (Text und Karte).	4 (7)	
Plan über die gemeinschaftli- chen und öf- fentlichen An- lagen	Bei der Erarbeitung des Planentwurfs beteiligt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die untere Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig und stellt ihr rechtzeitig erforderliche Unterlagen zur Verfügung.	5.2 (3)	Flurkarte M = 1:5 000, nach Möglichkeit Luftbildkarten M = 1:5 000 mit Höhen- schichtlinien
	Die untere Naturschutzbehörde teilt alle für die Flurbereinigung maßgeblichen Erkenntnisse mit und nimmt baldmöglichst Stellung zu den geplanten Maßnahmen.	5.2 (4)	wie bei 5.2 (3)
	Grüntermin. Der Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft übersendet der unteren und der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen.	5.2 (5)	Entwurf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sowie Landschaftsplanung in der Flurbereinigung Stufe 2 – Gestaltung
	Im Grüntermin oder im Anschluss daran äußert sich die Naturschutzbehörde zu den geplanten Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft.	5.2 (5)	wie vor
	Teilnahme der Naturschutzbehörden am Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG	5.3 (1)	Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG
	Bei Meinungsverschiedenheiten Einigungsversuch durch Flurbereinigungsdirektion und höhere Naturschutzbehörde	5.3 (3)	
	Übersendung eines Abdrucks der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung an die Naturschutzbehörden.	5.3 (4)	
	Beteiligung der Naturschutzbehörden bei Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG	5.4	Karte zum Plan nach § 41 FlurbG mit geeigneter Dar- stellung der geplanten Än- derungen
	Beiziehung der unteren Naturschutzbehörde zur Absteckung von Flurbereinigungsmaßnahmen im Gelände	5.5	Auszug aus der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG
Flurbereini- gungsplan	Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes erhält die untere Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Äußerung.	6.1	Karte zum Plan nach § 41 FlurbG M = 1:5 000
	Beteiligung der Naturschutzbehörden bei Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG, die durch den Flurbereinigungsplan verursacht werden.	6.2 (1)	Entwurf der Abfindungs- karte M = 1:5 000
	Für wesentliche Eingriffe in geschützte Flächen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.	6.2 (2)	Entwurf der Abfindungs- karte M = 1:5 000

...

	Regelungen über ökologisch wertvolle Flächen trifft die Teilnehmergemeinschaft im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	6.3 (2)	Ausfertigung der Abfindungskarte M = 1:5 000 mit Darstellung der ökologisch wertvollen Flächen
	Beteiligung der Naturschutzbehörde bei Änderungen des Flurbereinigungsplanes	6.4	Ausfertigung der Abfindungskarte M = 1:5 000 mit Darstellung der vorgesehenen Änderungen
	Einladung der unteren Naturschutzbehörde zur Übergabe der dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienenden Flächen an die Unterhaltungspflichtigen.	6.5 (1)	Ausfertigung der Abfindungskarte M = 1:5 000 mit Darstellung der entsprechenden Flächen
	Die untere Naturschutzbehörde erhält Abdruck des Text- teils zum Flurbereinigungsplan sowie eine Ausfertigung der Bestandskarte.	6.5 (2)	
Schlussfest- stellung	Die untere und die höhere Naturschutzbehörde erhalten Abdruck der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG	7 (2)	
Besondere Ver- fahren	Erlass des Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Tauschplans in Verfahren nach §§ 86, 91 ff. oder 103a ff. FlurbG im Benehmen bzw. im Einvernehmen mit der zu- ständigen Naturschutzbehörde.	8 (1) 8 (3)	Entwurf des Flurbereini- gungs-, Zusammenle- gungs- oder Tauschplans